

An einem Vohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§ 50.

Zu Uebrigen finden auf das Arbeitsverhältniß die bezüglichen besonderen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterreich, den 10. April 1897.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.